

binnen 6 Monaten
die Frist erst mit

ußer nicht vor der
— kann auflösen
rben können auch
müssen wiederholt

mer Schuldurkunde
es Zinslages oder
es Schulgrundes

„Markt“; jeht
im Grundbuch.
Ist herausrechnen.
„Hypothekens“ und
2. gelöst, Nr. 3 =
hierüber liegt auch
in Abtheilung II.
etwa Eingetragene.
nischen. An die
olgenden vor. Es
des Gläubigers,
ters. Will dieser
istung in Händen,
heiden lassen. —
often ohne Angabe
selbst einschreiben
e Geld aufnimmt
ganz unangefüllt

nem nachstehenden
n hierdurch nicht
in man das Vor-

, das Grundstück
c. Umständen zu
der Verfallzeit.

angsvollstreckung
rklärung. Der
sie aber auch alle

er direct bei dem
den vorzulegen.

smittel ist früher
jede jedes Grund-

balde die Zwangs-
r. Heute bedarf

ichon schwebt.
der Eigentümer

verbraucht. In
nünftigen nur die

stungskosten, die
m letzten Fällig-

berichtigt. Ein
ers, welcher die

der sich aus dem
ertheilungsplanes

n der laufenden
rger, welchen der

rben in manchen
vorthellhaft ver-

undstück räumen.
n Versteigerungs-

zur Kaufgeldber-
st ihre laufenden

den im Uebrigen
insien gepaßt er-

le der Forderung
het, so daß ein

edarf also, bevor
einer genaues

eth hat und ob
pflügen noch die

die Kosten des
st, wenn sich im

für die Summe
ch ist.

ufenden Steuern,
igen Kosten der

zufügen: a. der
er Grundsteuer.

mutterrolle und aus der Gebäudesteuerrolle, c. eine Bescheinigung des
Grundbuchrichters über die Person des Eigenthümers.

Die Verkaufsanzeige erläßt das Gericht und veranlaßt die Ein-
richtung in die öffentlichen Blätter. Eigenthumsansprüche Dritter an
dem Grundstück sind bei dem Proceßgericht zu verfolgen. Sind solche An-
sprüche bis zum Schluß des Versteigerungstermins nicht gebräug geltend
gemacht, so kann nur die Kaufgeldermasse — selbstverständlich unter Wahrung
der Rechte der Realgläubiger — noch in Anspruch genommen werden.

Interessenten des Verfahrens sind der betreibende Gläubiger,
der Schuldner und jeder Realberechtigter. Das Gericht hat jedem Interessenten
eine Abschrift der öffentlichen Bekanntmachung zuzustellen. Kann einer der
Interessenten nicht ermittelt werden, so bestellt das Gericht denselben auf
seine Kosten einen Vertreter. Sogar jedes Hypothekengläubigers
ist es, dafür zu sorgen, daß seine Adresse aus den Grund-
acten hervorgehe. Der Grundbuchrichter macht hierüber Mittheilung
zu den Versteigerungssachen.

Die Stellung und das Verhalten der Hypothekengläubiger im Verfahren
ist zum wesentlichen Theil abhängig von der Person des betreibenden
Gläubigers, weshalb die Kunde hierüber für jeden Gläubiger von
großer Wichtigkeit ist. Steht der betreibende Gläubiger einem anderen
nach, so ist der letztere wegen Capitals und laufender Zinsen geschützt;
ohne Verdrückung dieser Ansprüche ist der Verkauf unschlüssig. Steht
der betreibende Gläubiger aber einem anderen vor, so hat der Letztere für
die Sicherung seines Postens — ev. durch Vertheilung am Voten im Ver-
steigerungstermin — zu sorgen. Das Gericht setzt die Interessenten vor
dem Termine von der Person des betreibenden Gläubigers in Kenntniß.

Fälligkeit der Hypotheken. Soweit die Zwangsversteigerung
wegen einer Hypothek oder wegen Zinsen einer solchen betrieben wird, ist
die ganze Forderung an Capital und Zinsen fällig und aus den Kaufgeldern
zahlbar. Die Auszahlung einer dem betreibenden Gläubiger vorgehenden
— im geringsten Gebot berücksichtigten — Forderung kann von dem Er-
steher nur verlangt werden, wenn die Kündigung spätestens im Versteige-
rungstermin bekannt gemacht ist. Der das geringste Gebot überbietende
Theil des Kaufgeldes ist baar zu zahlen, und brauchen Gläubiger, welche
ihre Befriedigung daraus zu gewärtigen haben, die etwaige Kündigung ihres
Postens nicht besonders anzumelden. Es ist zulässig, mit dem Ersteher über
das Stehenbleiben eines Postens, welcher sonst baar auszuzahlen wäre, ein
besonderes Abkommen zu schließen.

Zinsen und etwaige Kosten der Vertheilung müssen ange-
meldet werden. In Ermangelung der Anmeldung werden nur die laufen-
den, nicht die etwa rückständigen Zinsen berücksichtigt. An derselben Stelle
mit dem Capital können außer den laufenden Zinsen zweijährige Rückstände
beantragt werden. Diejenigen Gläubiger, welche dem betreibenden Gläu-
biger vorgehen, müssen die Rückstände behufs Berücksichtigung bei Feststellung
des geringsten Gebots spätestens im Versteigerungstermin bis zum Beginn
des Votens anmelden. Wird das Grundstück für die dem geringsten Gebot
entsprechende Summe verkauft, so gehen nicht angemeldete Rückstände ver-
loren. Aus einem etwaigen Ueberschuß kann die Zahlung solcher Rückstände
indess auch noch im Kaufgeldvertheilungstermin gefordert werden. Wer seine
Befriedigung lediglich aus dem baar zu zahlenden Theile des Kaufgeldes zu
gewärtigen hat, muß Zinsrückstände spätestens im gedachten Termine an-
melden.

Die Zweifel darüber, ob für die Zinsen der Altonaischen Stadtbuch-
Pöste durch das neue Gesetz, die sog. Zinsgarantie, d. h. das Recht, zwei-
jährige Zinsrückstände mit dem Capital in gleicher Priorität anzusprechen,
eingeführt ist oder nicht, sind zwar einstweilig noch nicht gehoben, doch sind
in allen nach dem neuen Verfahren behandelten Fällen die Zinsen vom Tage
des Inkrafttretens des Gesetzes an anstandslos gezahlt worden.

Im Versteigerungstermin wird in der ersten Stunde über
etwaige besondere Kaufbedingungen verhandelt und das geringste Gebot fest-
gestellt. Besondere — von dem Geleglichen abweichende — Kaufbedingungen
müssen aus dem Kreise der Interessenten beantragt werden. Die zweite
Stunde des Termins ist dem Voten gewidmet und darf die Versteigerung
nicht vor Ablauf einer vollen Stunde geschlossen werden. Jeder Votier muß
auf Verlangen Sicherheit (nicht durch Bürgen) bestellen, doch wird dieses
Verlangen nicht etwa von Amtswegen vom Gericht gestellt, sondern lediglich
auf Antrag des berechtigten Interessenten. Nach Schluß der Versteigerung
haben die Interessenten sich zu erklären, ob sie in Ertheilung des Zuschlages
willigen. Unter Umständen ist auf Antrag eines schadenleidenden Inter-
essenten ein zweiter Versteigerungstermin zulässig.

Das Zuschlagsurtheil wird in einem besonderen Termin verkündet.
Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot ist bis zur Verkündung zu-
lässig. Vom Tage der Verkündung an gehen die Einkünfte, wie auch Gefahr
und Lasten des Grundstücks auf den Ersteher über.

Zur Belegung und Vertheilung des Kaufgeldes ergeht an
alle Interessenten eine besondere Ladung.

Das Erscheinen in dem Termin ist für Jeden von großer
Wichtigkeit, weil Widerspruch gegen die Berechnung und Vertheilung nur
dann berücksichtigt werden, wenn sie im Termin selbst vorgebracht werden.
Der Ersteher übernimmt die im geringsten Gebot stehenden Hypotheken und
zahlt den Rest des Kaufgeldes mit Zinsen zu 5 % von der Verkündung des
Zuschlagsurtheils an baar. Hieraus wird nach Lage der Acten und auf
Grund der abgegebenen Erklärungen das jedem einzelnen Interessenten
Zukommende berechnet und, wenn sich kein Widerspruch ergibt, sofort
ausbezahlt. Streitigkeiten unter den Interessenten sind auf dem Proceßwege
auszutragen. Kaufende Zinsen werden berechnet: a) für die im geringsten
Gebot stehenden Hypotheken bis zum Tage der Verkündung des Zuschlages,
b) für die übrigen bis zur Zahlung. Die Zinsen der Forderungen unter
a) hat der Ersteher vom dem gedachten Zeitpunkt an zu zahlen.

Die Hypotheken-Dokumente sind vorzulegen.

Der Ersteher kann schon in diesem Termin neue Verpfändungen des
Grundstücks vornehmen.

Die Eintragung des Erstehers in das Grundbuch als Eigen-
thümer wird ohne Beisein desselben auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts
bewirkt.

Scala für die städtische Einkommensteuer in Altona.

Stuf.	Einkommen von mehr als:	Steuerbetrag			
		pro Monat		pro Jahr	
		M	S	M	S
1	420— 660	—	70	8	40
2	660— 900	1	—	12	—
3	900— 1050	1	50	18	—
4	1050— 1200	2	—	24	—
5	1200— 1350	2	50	30	—
6	1350— 1500	3	—	36	—
7	1500— 1650	3	50	42	—
8	1650— 1800	4	—	48	—
9	1800— 2100	4	75	57	—
10	2100— 2400	5	50	66	—
11	2400— 2700	6	25	75	—
12	2700— 3000	7	—	84	—
13	3000— 3600	8	50	102	—
14	3600— 4200	10	—	120	—
15	4200— 4800	12	—	144	—
16	4800— 5400	14	—	168	—
17	5400— 6000	16	—	192	—
18	6000— 7200	20	—	240	—
19	7200— 8400	23	50	282	—
20	8400— 9600	27	—	324	—
21	9600— 10800	30	50	366	—
22	10800— 12000	34	—	408	—
23	12000— 14400	41	—	492	—
24	14400— 16800	48	—	576	—
25	16800— 19200	55	—	660	—
26	19200— 21600	62	50	750	—
27	21600— 25200	73	—	876	—
28	25200— 28800	84	—	1008	—
29	28800— 32400	94	50	1134	—
30	32400— 36000	105	—	1260	—
31	36000— 42000	122	50	1470	—
32	42000— 48000	140	—	1680	—
33	48000— 54000	157	50	1890	—
34	54000— 60000	175	—	2100	—
35	60000— 72000	210	—	2520	—
36	72000— 84000	245	—	2940	—
37	84000— 96000	280	—	3360	—
38	96000— 108000	315	—	3780	—
39	108000— 120000	350	—	4200	—
40	120000— 144000	420	—	5040	—
41	144000— 168000	490	—	5880	—
42	168000— 204000	595	—	7140	—
43	204000— 240000	700	—	8400	—
44	240000— 300000	875	—	10500	—
45	300000— 360000	1050	—	12600	—
46	360000— 420000	1225	—	14700	—
47	420000— 480000	1400	—	16800	—
48	480000— 540000	1575	—	18900	—
49	540000— 600000	1750	—	21000	—
50	600000— 660000	1925	—	23100	—
51	660000— 720000	2100	—	25200	—
52	720000— 780000	2275	—	27300	—

u. f. w. für jede 60,000 M. Einkommen ein einfacher (Monats-)
Steuerbetrag von 175 M. mehr.

Steuerpflichtig sind in Gemäßheit §§ 22 und 23 der Städteordnung
vom 14. April 1869 und des § 1 des Gesetzes, betreffend Ergänzung und
Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen
gelegten directen Communalabgaben, vom 27. Juli 1885:

- jämmtliche Einwohner des Stadtbezirks, sowie diejenigen Personen,
welche ohne Begründung eines geistlichen Wohnsitzes in Altona sich
dasselbst aufgehalten haben, soweit sie ein selbstständiges Einkommen
beziehen.
- Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Berggewer-
schaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über
den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen,
insbesondere auch Gemeinden und weitere Communalverbände,
welche in dem Stadtbezirk Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisen-
bahnen und Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisen-
bahnen und Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen
Quellen zufließenden Einkommens (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes
vom 27. Juli 1885).
- Der Staatsfiscus hinsichtlich des Einkommens aus den von ihm im
Stadtbezirk betriebenen Gewerbe, Eisenbahn- und Bergbau-Unter-
nehmungen, sowie aus den im Stadtbezirk belegenen Domainen
und Forsten (§ 1 Absatz 2 a. a. D.).